



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Jahresbericht 2024

Herausgeber

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen

Gestaltung

Ri OVG Friedemann Traub (Pressebeauftragter)
Ri in OVG Dr. Nina Koch (stellv. Pressebeauftragte)

Fotografien

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Postanschrift

Am Wall 198
28195 Bremen

Telefon

49 (0)421 361 - 10099
49 (0)421 361 - 4172 (Fax)

E-Mail

office@ovg.bremen.de

Internet

www.oberverwaltungsgericht.bremen.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| VORWORT | 1 |
| I. GESCHÄFTSLAGE DES VERWALTUNGSGERICHTS | 3 |
| 1. Eingangszahlen überschreiten Grenze von 3000 Verfahren | 3 |
| 2. Höchstwert bei den Erledigungen | 5 |
| 3. Verfahrensbestände steigen leicht an | 7 |
| 4. Deutliche Reduzierung der Verfahrenslaufzeiten in Asylverfahren | 8 |
| II. GESCHÄFTSLAGE DES OBERVERWALTUNGSGERICHTS..... | 11 |
| 1. Erneuter Anstieg der Eingangszahlen | 11 |
| 2. Erledigungszahlen gleichbleibend hoch | 12 |
| 3. Mehr unerledigte Verfahren | 13 |
| 4. Verfahrenslaufzeiten von unter einem Jahr | 14 |
| III. RECHTSPRECHUNGSRÜCKBLICK 2024 | 17 |
| 1. Asylrecht | 17 |
| 2. Aufenthaltsrecht | 17 |
| 3. Baurecht | 18 |
| 4. Glücksspielrecht | 19 |
| 5. Kinder- und Jugendhilferecht | 20 |
| 6. Kommunalrecht | 21 |
| 7. Personalausweis- und Passrecht | 22 |
| 8. Recht des öffentlichen Dienstes und Beihilferecht | 23 |
| 9. Versammlungsrecht | 24 |

JUSTIZZENTRUM AM WALL



hessisches Oberlandesgericht
EuGH-gericht
Verwaltungsgericht
Vollstagsgericht
Sozialgericht
Arbeitsgericht
Finanzgericht

AUSGANG

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag
08.30 bis 15.00 Uhr

198

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

der aktuelle Jahresbericht für das Jahr 2024 möchte Ihnen Einblicke in die Arbeit des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen geben. Neben einigen Zahlen und Grafiken, die Auskunft über die Geschäftsentwicklung an beiden Gerichten geben, haben wir für Sie auch in diesem Jahr die interessantesten Entscheidungen der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammengestellt. Gestritten wurde um die Verfassungstreue eines Feuerwehrbeamten ebenso wie um die Ausweisung des in den Medien sogenannten „Bremer Hasspredigers“. Es ging um die Frage, welche Inhalte bei Versammlungen gegen den Gaza-Krieg geäußert werden dürfen und ob die Kitagebühren in Bremen mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sind. Die Richterinnen und Richter mussten darüber entscheiden, ob die in Bremen vorgeschriebenen Abstandsgebote von Schulen zu Sporthallen und Wettbüros unzulässige Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber darstellen. Auch das in Bremen viel diskutierte Kirchenasyl musste einer rechtlichen Bewertung unterzogen werden. Das Verwaltungsgericht hat insoweit festgestellt, dass das Kirchenasyl nicht als rechtliches oder tatsächliches Hindernis für die Rückführung in den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat betrachtet werden kann und deshalb auch nicht zur Verlängerung der Überstellungsfristen führt. Sie sehen: Der Strauß an Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten ist auch in diesem Jahr wieder bunt und vielfältig.



Die Verfahren vor den bremischen Verwaltungsgerichten sind nicht nur in ihrer thematischen Breite herausfordernd. Sie haben auch in ihrer Quantität für eine hohe Belastung der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2024 gesorgt. Die Anzahl der Verfahrenseingänge ist gegenüber dem Vorjahr in beiden Instanzen weiter angestiegen. Ein erheblicher Anteil des Anstiegs entfiel dabei auf eine weitere Zunahme bei den Asylverfahren. Hier sind es in erster Linie Dublin-Verfahren und Asylklagen mit dem Herkunftsland Türkei, die einen Großteil der Verfahrensgänge ausmachten. Beim Verwaltungsgericht wurde erstmalig seit dem Jahr 2017 wieder die Marke von 3000 Verfahrenseingängen pro Jahr überschritten. Auch beim Oberverwaltungsgericht sind die Eingänge erneut um 20% angestiegen. Trotz dieser hohen Eingangsbelastung ist es gelungen, die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Asylverfahren deutlich zu reduzieren. Sie konnte in der ersten Instanz von 17,4 Monaten auf 12,8 Monate verkürzt werden und beträgt in der zweiten Instanz 7,1 Monate. Gleichzeitig ist nicht zu verkennen,

dass die hohe Eingangsbelastung zu hohen Beständen und zu einer Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten bei den allgemeinen Verfahren führt. Gerade in Anbetracht der derzeit intensiven politischen Diskussionen über die Gestaltung des Migrationsrechts ist auch für die Zukunft kaum eine Prognose möglich, wie es mit der Belastung der Verwaltungsgerichte in den nächsten Jahren weitergehen wird.

Die Vergangenheit zeigt, dass die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sich in gewisser Weise als Spiegelbild der aktuellen gesellschaftlichen Konflikte darstellen. Da es an solchen Konflikten derzeit nicht mangelt, dürfte es auch in den nächsten Jahren zahlreiche Rechtsstreitigkeiten geben, die die Verwaltungsgerichte beschäftigen werden. Die Arbeit in der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird derzeit von insgesamt 27 Richterinnen und Richtern sowie 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Geschäftsstellen, der Gerichtsverwaltung, der Justizbibliothek und der Asyldokumentation geleistet. Im Jahr 2024 hat die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit ihren 100. Geburtstag gefeiert. Aus diesem Anlass gab es einen Festakt im Bremer Rathaus. Außerdem wurde ein Jubiläumsband herausgegeben, zu dem viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen großen Beitrag geleistet haben. Mit Hilfe des Staatsarchivs wurden bedeutende Fälle der letzten Jahrzehnte aufgearbeitet und es wurden Zeitzeugen befragt. Der Jubiläumsband zeigt die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wandel der Zeit, in dem die geschichtlichen Ereignisse und der Geist der jeweiligen Jahrzehnte in Bezug zur eigenen Tätigkeit gesetzt werden. Sie finden den Jubiläumsband auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts. Die Lektüre lohnt sich. Sie unterstreicht, welch wichtigen Beitrag die Verwaltungsgerichtsbarkeit für den Rechtsstaat erbringt. Das war in der Vergangenheit so und soll sich auch in der Zukunft nicht ändern.

Ich wünsche Ihnen interessante Einblicke in die Arbeit der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Ihr



Prof. Peter Sperlich

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

I. Geschäftslage des Verwaltungsgerichts

Im Jahr 2024 sind die Verfahrenseingänge im Vergleich zu den Vorjahren zum wiederholten Mal angestiegen. Mit insgesamt 3.051 eingegangenen Verfahren wurde erstmalig seit dem Jahr 2017 wieder die Grenze von 3.000 Verfahren überschritten. Der erneute Verfahrensanstieg ist im Wesentlichen auf deutlich höhere Eingänge im Bereich der Asylverfahren zurückzuführen. Auch die Erledigungszahlen sind erfreulicherweise gestiegen und erreichen mit 3.032 Verfahren wieder ein Niveau, das zuletzt nur in den Jahren der Asylwelle 2016 und 2017 erreicht worden ist. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Erledigungen damit um 3,8 Prozent angestiegen. Damit hat das Verwaltungsgericht im Geschäftsjahr trotz der außergewöhnlich hohen Eingangszahlen nahezu ebenso viele Verfahren erledigt, wie eingegangen sind.

1. Eingangszahlen überschreiten Grenze von 3000 Verfahren

Erstmalig seit 2017 lag die Anzahl der Neueingänge im Geschäftsjahr 2024 wieder bei über 3.000 Verfahren. Gegenüber dem Vorjahr sind die Eingänge erneut um 5,6% angestiegen. Damit bleibt das Niveau der Eingänge weiterhin außergewöhnlich hoch, wobei im Vergleich zum Vorjahr insbesondere ein deutlicher Anstieg der Asylverfahren zu verzeichnen gewesen ist. Die Entwicklung der Eingangszahlen seit 2015 wird in der nachfolgenden Grafik veranschaulicht (Abb. 1).

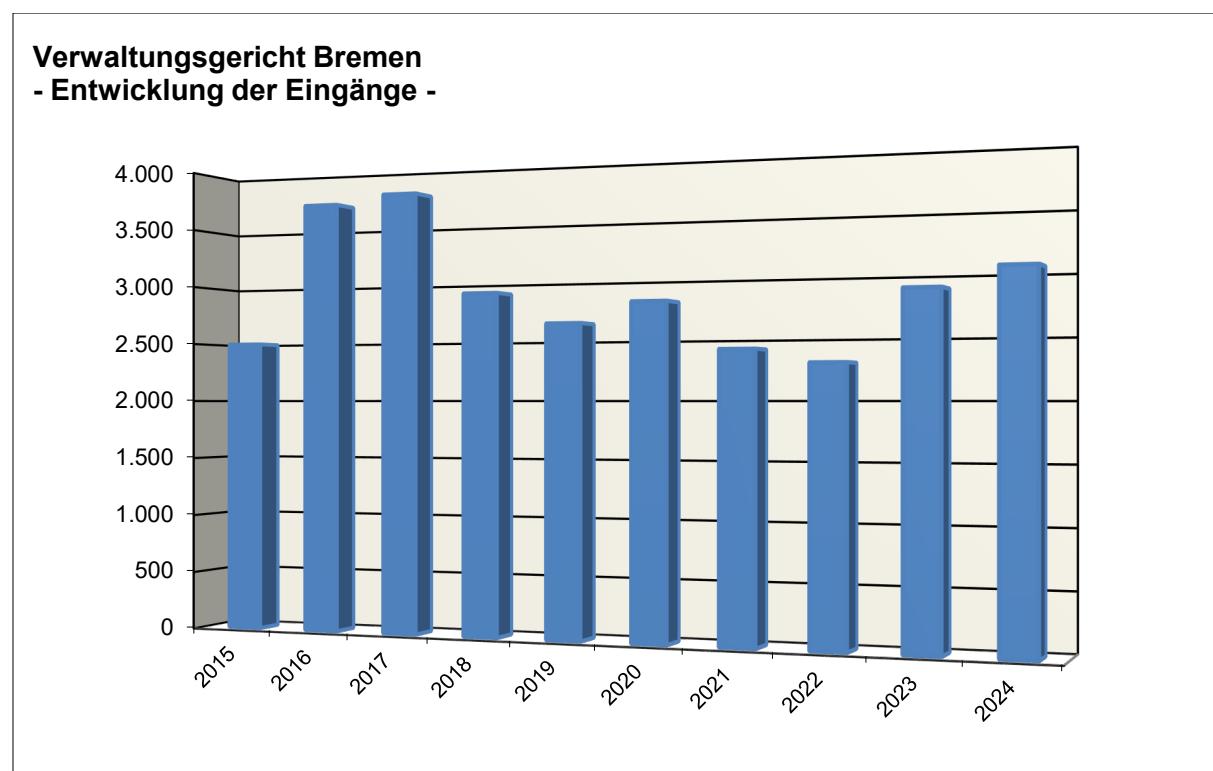


Abb. 1

Im Berichtsjahr stiegen die Eingänge im Bereich der allgemeinen Verfahren auf 1.898 Verfahren. Das entspricht einem Anstieg von 2,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (1.853). Einen erheblichen Anteil daran haben auch in diesem Jahr Untätigkeitsklagen aus dem Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts. Im Berichtsjahr gingen 224 Verfahren ein, in denen sich Klägerinnen und Kläger gegen die Untätigkeit der Verwaltungsbehörden wendeten, die ihre Anträge auf Erlass eines Verwaltungsaktes nicht innerhalb einer bestimmten Frist beschieden haben. Besonders häufig traten solche Fälle im Zusammenhang mit Einbürgerungsanträgen auf, deren Zahl in Bremen seit dem Jahr 2022 sprunghaft angestiegen ist. Die Kläger sind überwiegend syrische Staatsangehörige, die in den Jahren 2015 und 2016 in die Bundesrepublik eingereist sind und nun die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäß § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfüllen. Aufgrund der hohen Anzahl an Anspruchsberechtigten ist es den Behörden nicht gelungen, fristgerecht über die Anträge auf Einbürgerung zu entscheiden.

Etwas rückläufig ist hingegen die Zahl der Verfahren im Glücksspielrecht, die allerdings verglichen mit früheren Jahren immer noch auf einem sehr hohen Niveau verharrt. Diese Verfahren umfassen sowohl einstweilige Rechtsschutzverfahren, in denen die Betreiberinnen und Betreiber von Spielhallen und Wettvermittlungsstellen einen vorläufigen Weiterbetrieb ihrer Betriebsstätten anstreben, als auch Hauptsacheverfahren, die sich gegen die endgültige Ablehnung von glücksspielrechtlichen Erlaubnissen richten. Letztere sind häufig auf die Einführung neuer Mindestabstandsregelungen im Bremischen Spielhallengesetz und Glücksspielgesetz zurückzuführen. In diesem Bereich sind im Berichtsjahr erneut über 100 Verfahren bei Gericht eingegangen.

Die Zahl der Verfahren, in denen sich unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer gegen ihre Verteilung auf andere Bundesländer wehren, ist im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht angestiegen. Auch im Besoldungsrecht ist ein Anstieg von über 100 Verfahren zu verzeichnen, die die amtsangemessene Alimentation betreffen. Nach wie vor gering ist die Bedeutung der Eingänge im Hochschulzulassungsrecht. Mit 96 Verfahren ist zwar ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Mit den hunderten Verfahren früherer Geschäftsjahre ist die heutige Verfahrensbelastung jedoch nicht mehr zu vergleichen.

Im Bereich des Asylrechts sind die Eingänge um 11 Prozent angestiegen. Mit 1.153 Klage- und Eilverfahren (Vorjahr: 1.037 Verfahren) wurden die höchsten Asyleingänge seit dem Jahr 2018 erreicht. Von den insgesamt eingegangenen Asylverfahren entfallen 835 auf Klageverfahren und 318 auf Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Ein Großteil der neu eingegangenen Asylverfahren betrifft die sogenannte Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union. Bei den Klägerinnen und Kläger handelt es sich um Personen, die in einem

anderen EU-Mitgliedstaat bereits Asyl beantragt haben oder denen von einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits ein Schutzstatus zugesprochen wurde.

Die Geschäftsbelastung pro Richterarbeitskraft hat im Jahr 2024 mit über 190 Verfahren einen neuen Höchststand erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich damit die jährliche Geschäftsbelastung pro Richter/in um weitere 25 Verfahren erhöht. Die Zunahme der Verfahrensbestände zeigt gleichzeitig, dass damit die Belastungsgrenze überschritten wird. Bereits im letzten Jahr lag die PEBBSY-Überlastungsquote bei 137%.

2. Höchstwert bei den Erledigungen

Auch die Erledigungszahlen am Verwaltungsgericht Bremen sind gegenüber dem Vorjahr nochmals angestiegen. Mit insgesamt 3032 erledigten Verfahren bewegen sich die Erledigungszahlen wieder im Bereich der Höchstwerte aus den Jahren 2016 und 2017. Die Steigerung gegenüber dem bereits sehr hohen Vorjahreswert beträgt 3,8 Prozent. Die Anzahl der Erledigungen bleibt damit nur geringfügig hinter den Eingangszahlen zurück, so dass es trotz einer extrem hohen Belastung mit Neueingängen gelungen ist, den Anstieg der Verfahrensbestände gering zu halten. Die Entwicklung der Erledigungszahlen seit 2015 wird in der nachfolgenden Grafik veranschaulicht (Abb. 2).

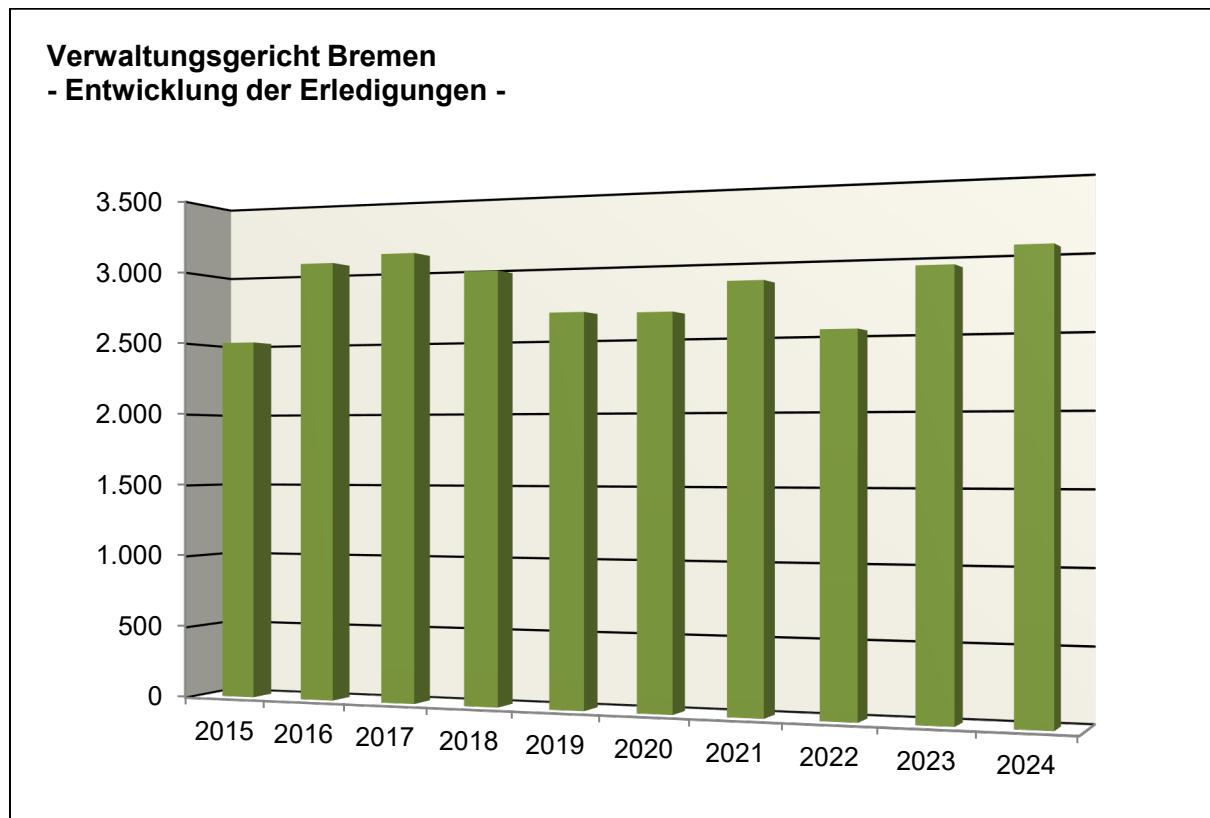


Abb. 2

Dabei verteilen sich die Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr wie folgt auf die einzelnen Sachgebiete (Abb. 3):

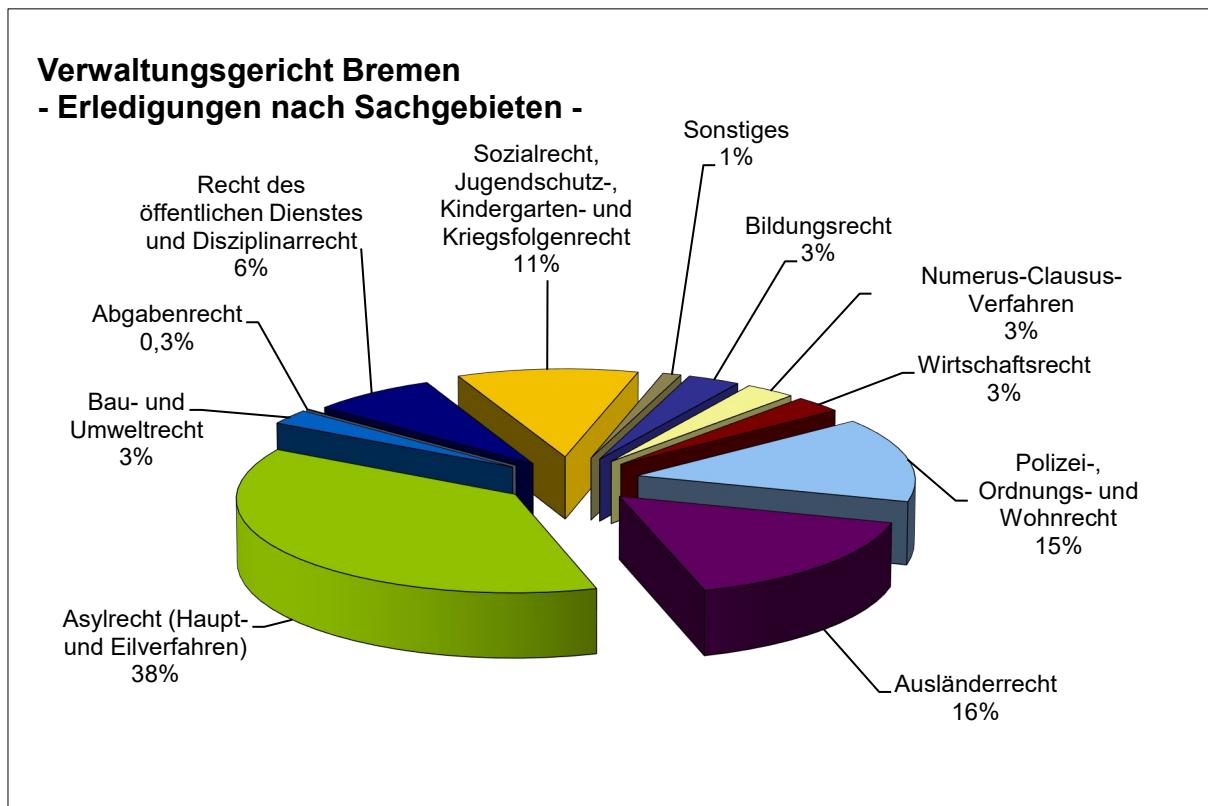


Abb. 3

Die Verteilung der Erledigungen auf die einzelnen Sachgebiete ist im Vergleich zum Vorjahr weitgehend konstant geblieben. Geringfügige Abweichungen zeigen sich in den sozial- und kindergartenrechtlichen Verfahren mit 11 Prozent (Vorjahr: 13 Prozent), im Bereich der sonstigen Verfahren mit 1 Prozent (Vorjahr: 2 Prozent) sowie Bildungsrecht mit 3 Prozent (Vorjahr: 5 Prozent) und im Aufenthaltsrecht mit 16 Prozent (Vorjahr: 15 Prozent). Der Anteil der Hochschulzulassungsverfahren (Numerus-Clausus-Verfahren) bleibt unverändert auf einem niedrigen Niveau von 3 Prozent.

Das Asylrecht macht weiterhin mit 38 Prozent den größten Anteil der Erledigungen am Verwaltungsgericht aus. Aus der Abbildung 4 ergeben sich die Hauptherkunftsländer der im Jahr 2024 erledigten Asylverfahren. Die Übersicht zeigt, dass auch im Berichtsjahr ein Großteil der Erledigungen auf die sogenannten Dublin-Verfahren entfiel. In insgesamt 302 Verfahren hatten die Klägerinnen und Kläger bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt. Hinzu kommen zahlreiche Verfahren, in denen sich das Bundesamt deshalb für unzuständig erklärt hat, weil die Klägerinnen und Kläger bereits einen Schutzstatus in

einem anderen Mitgliedsstaat erhalten hatten. Aus der Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union resultiert derzeit eine der Hauptverfahrensbelastungen im Asylbereich.

Ein Blick auf die originären Asylverfahren zeigt, dass die meisten Asylklägerinnen und –kläger derzeit aus der Türkei stammen, wobei sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr weiter erhöht hat. Weitere relevante Herkunftsländer sind unter anderem Syrien, Iran, Ägypten, Georgien, die Russische Föderation und Serbien.

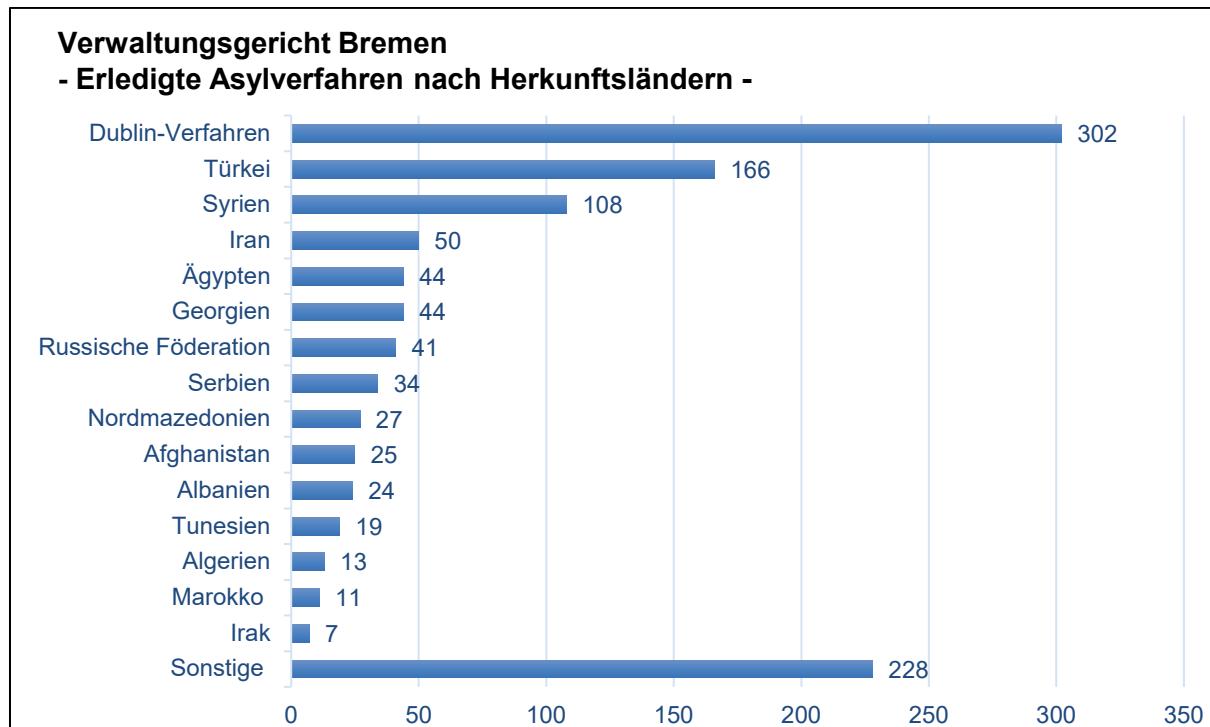


Abb. 4

Die durchschnittliche Anzahl der Erledigungen pro Richterarbeitskraft ist im Jahr 2024 auf 189 Verfahren gestiegen. Im Vorjahr waren es noch 166 Verfahren. Dieser Wert stellt auch im Bundesvergleich einen Spitzenwert dar.

3. Verfahrensbestände steigen leicht an

Die Anzahl der unerledigten Verfahren am Verwaltungsgericht hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 Prozent erhöht und liegt nun bei 1.937 Verfahren. Das ist insofern erfreulich, als es gelungen ist, trotz des erheblichen Anstiegs bei den Eingangszahlen den Aufwuchs bei den unerledigten Verfahren möglichst gering zu halten. Nicht erfreulich ist allerdings, dass damit im dritten Jahr in Folge keine Reduzierung der Verfahrensbestände erreicht werden konnte (vgl. Abb. 5).

Verwaltungsgericht Bremen
- Entwicklung der Bestände -

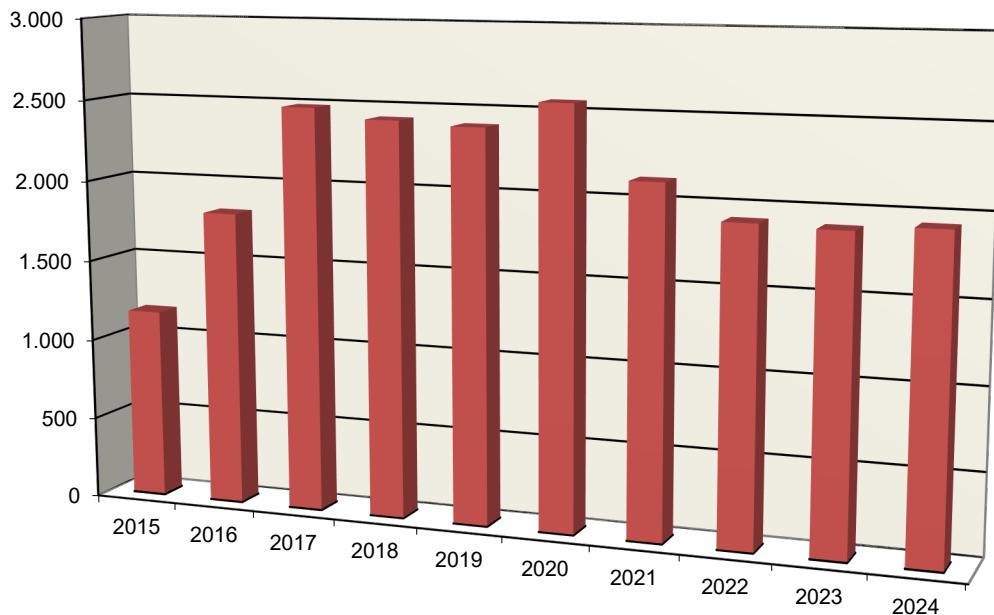


Abb. 5

Der Verfahrensbestand pro Richterarbeitskraft beträgt 121 Verfahren und ist im Vergleich zum Vorjahr um 13 Verfahren gestiegen. Die hohen Eingangszahlen bei gleichbleibendem Personalbestand haben einen nachhaltigen Abbau der Verfahrensbestände nicht zugelassen. Sollten sich die Eingangszahlen weiterhin auf diesem Niveau bewegen, wird auch künftig eine Reduzierung des Bestandes an unerledigten Verfahren kaum möglich sein. Ein geringer Verfahrensbestand ist aber zwingende Voraussetzung für beständig kurze Verfahrenslaufzeiten.

4. Deutliche Reduzierung der Verfahrenslaufzeiten in Asylverfahren

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr Hauptsacheverfahren in einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 13 Monaten zum Abschluss gebracht. Damit nähert es sich auch in der Zehnjahresbetrachtung wieder einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von einem Jahr an, die zuletzt im Jahr 2018 erreicht worden ist (Abb. 6).

Verwaltungsgericht Bremen
- Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten
in Monaten (Hauptverfahren) -

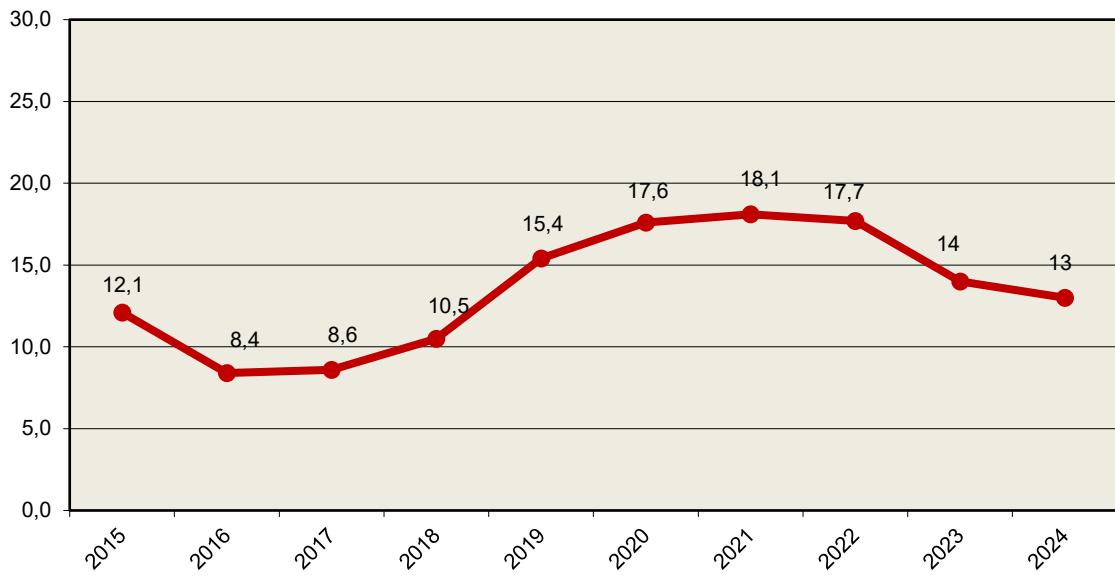
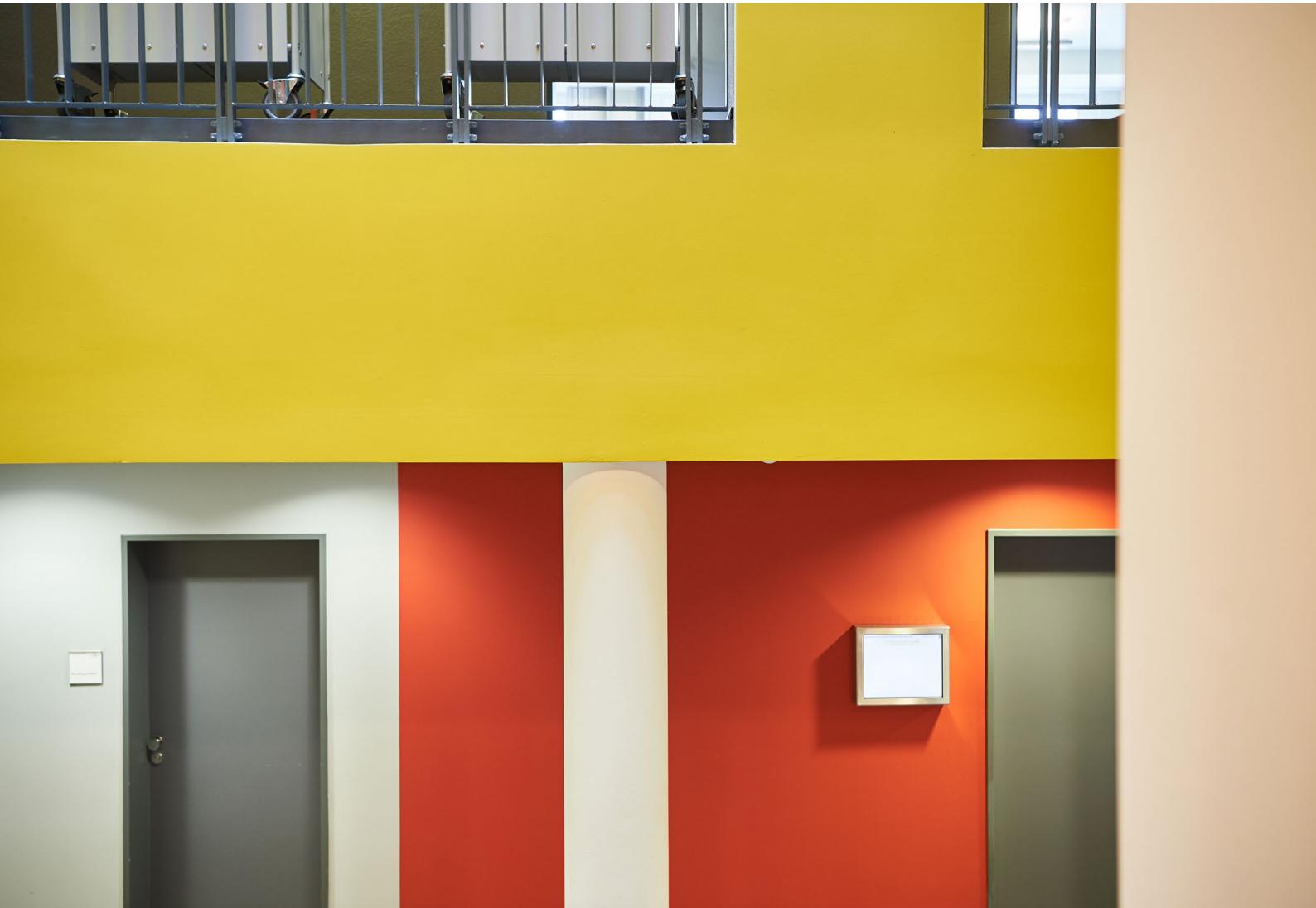


Abb. 6

Insbesondere die Verfahrensdauer der Hauptsacheverfahren im Asylrecht konnte von 17,4 auf 12,8 Monate verringert werden. Das ist zwar immer noch ein ganzes Stück von der Zielvorgabe der nach dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder angestrebten Dauer von 6 Monaten für ein durchschnittliches Asylverfahren entfernt, stellt aber eine deutliche Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten dar. Mit 12,8 Monaten für ein erstinstanzliches Asylklageverfahren dürfte sich das Verwaltungsgericht Bremen derzeit etwa im Bundesdurchschnitt bewegen.

Gleichzeitig ist allerdings ein Anstieg der Verfahrenslaufzeiten von 11,2 auf 13,2 Monate in den allgemeinen Verfahren zu verzeichnen. Die starke Belastung durch die neuen Asyleingänge hat offensichtlich dazu geführt, dass Verfahren aus anderen Sachgebieten nicht mehr so zeitnah abgeschlossen werden konnten wie im Vorjahr. Die durchschnittliche Verfahrensdauer im einstweiligen Rechtsschutz bleibt mit 1,6 Monaten unverändert niedrig.



II. Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts

Das Oberverwaltungsgericht sah sich im Berichtsjahr einem deutlichen Anstieg der Eingangszahlen gegenüber. Die Anzahl der eingehenden Verfahren hat sich im Vergleich zum Vorjahr gleich um 20 Prozent erhöht. Die Anzahl der Erledigungen ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben und befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Aufgrund der hohen Eingänge konnte aber ein spürbarer Anstieg der Bestände nicht verhindert werden. Die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit liegt bei 11,1 Monaten und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr verschlechtert.

1. Erneuter Anstieg der Eingangszahlen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 346 Verfahren beim Oberverwaltungsgericht eingegangen. Das entspricht einem Anstieg von 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr (288 Verfahren). Nur in den Jahren der Corona-Pandemie waren die Eingangszahlen höher als im Jahr 2024. Die gesamte Entwicklung der Eingangszahlen in den vergangenen zehn Jahren ist in der folgenden Abbildung (Abb. 1) dargestellt.

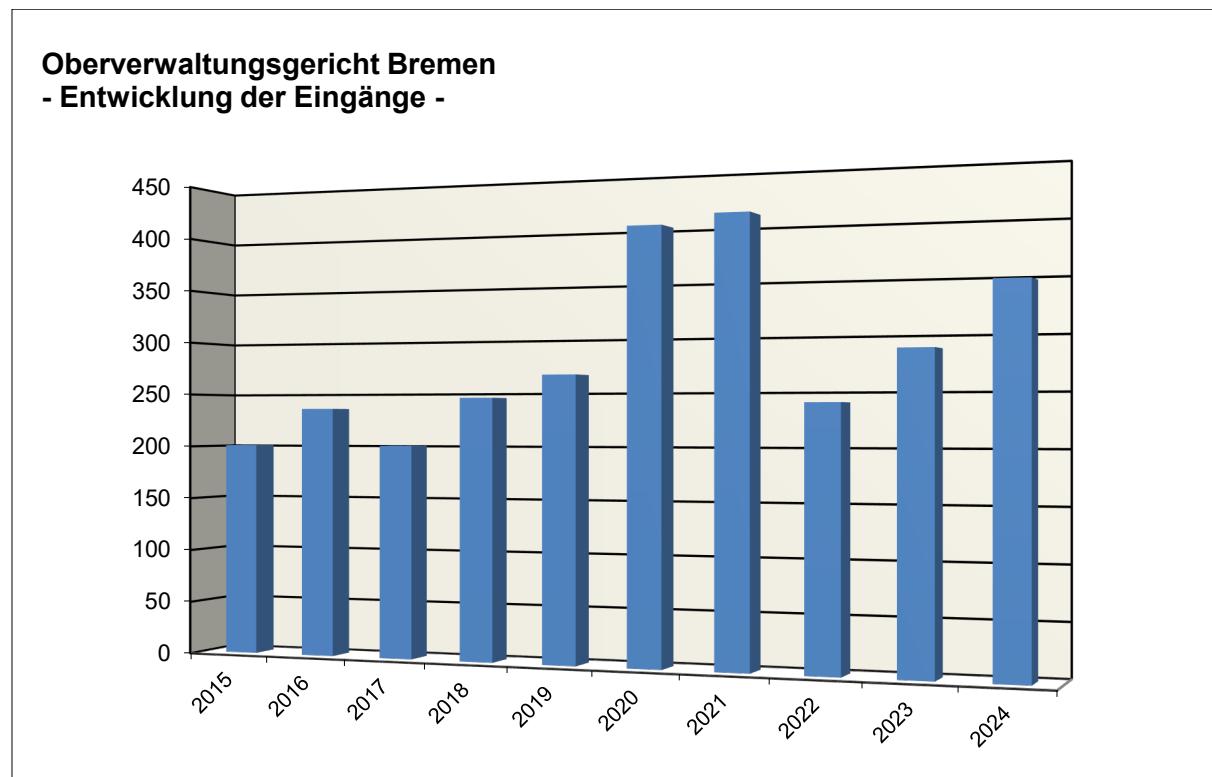


Abb. 1

Der Anstieg der Eingänge zeigt sich sowohl in den allgemeinen Verfahren als auch in den Asylverfahren. Im Bereich der allgemeinen Verfahren wurden 264 Verfahren anhängig

gemacht, was einen Anstieg um 28 Verfahren im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Im Bereich der Asylverfahren sind im Berichtsjahr 82 Verfahren eingegangen, woraus sich ein Anstieg von rund 58 Prozent gegenüber dem Vorjahr (52 Verfahren) ergibt. Der Anstieg resultiert unter anderem aus einer Vielzahl an Beschwerde- und Berufungszulassungsverfahren, die sich gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts im Spielhallenrecht richteten. Durch eine veränderte Rechtslage, die das Abstandsgebot zu anderen Spielhallen und zu Schulen erweitert, ist es in diesem Bereich zu einem deutlichen Anstieg der Rechtsstreitigkeiten gekommen. Der Anstieg bei den Asylverfahren betraf in einer Vielzahl der Fälle das Herkunftsland Türkei. Hier wurden erstinstanzlich zahlreiche klagabweisende Entscheidungen getroffen, die von den Klägerinnen und Klägern mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung angefochten wurden.

2. Erledigungszahlen gleichbleibend hoch

Im Berichtsjahr wurden am Oberverwaltungsgericht insgesamt 297 Verfahren (Vorjahr: 307 Verfahren) abgeschlossen, darunter 246 allgemeine Verfahren und 51 Asylverfahren.

Die gesamte Entwicklung der Erledigungszahlen in den vergangenen zehn Jahren ist in Abbildung 2 (Abb. 2) veranschaulicht.

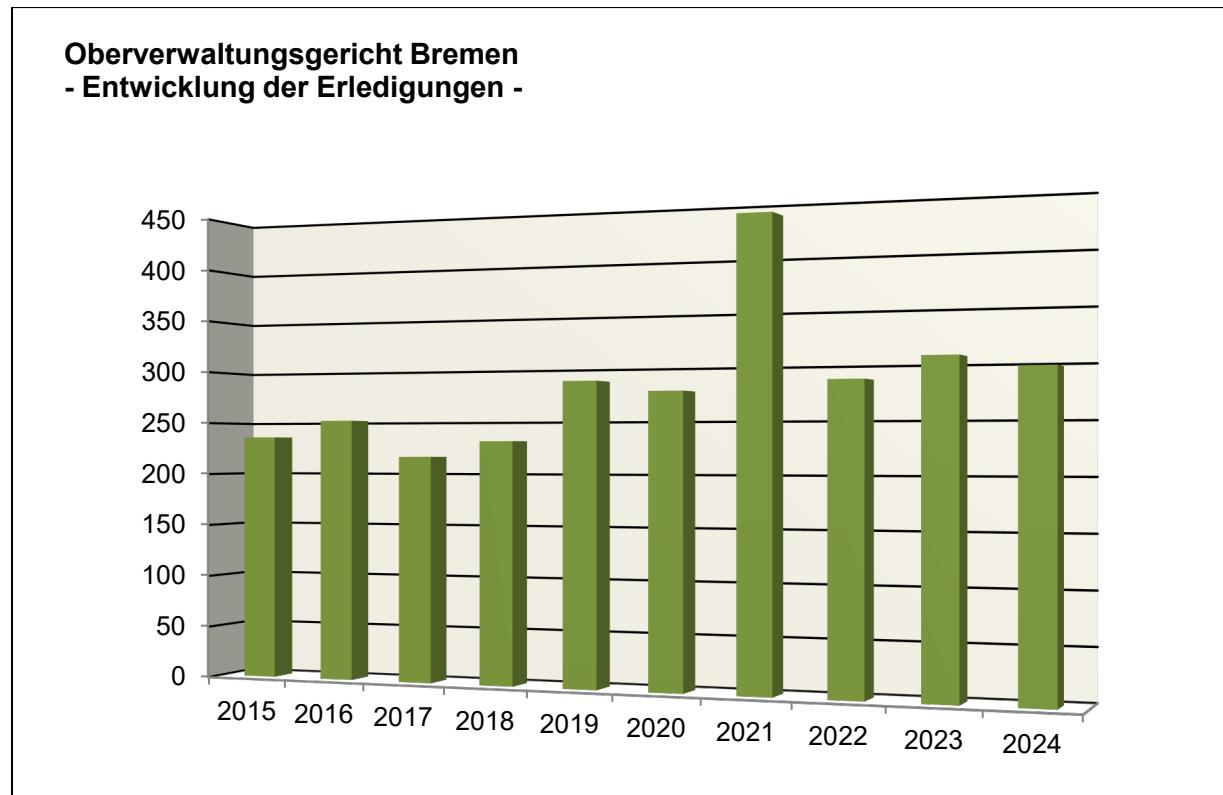


Abb. 2

Die folgende Grafik (Abb. 3) zeigt die Schwerpunkte der richterlichen Tätigkeit am Oberverwaltungsgericht im Berichtsjahr. Der Anteil der Erledigungen im Bereich des öffentlichen Dienstrechts blieb konstant hoch (20 Prozent), während der Bereich des Bau- und Umweltrechts, des Wirtschaftsrechts und des Bildungsrechts zwischen 5 und 6 Prozent lag. Es gab jedoch auch einige Verschiebungen im Vergleich zum Vorjahr: Der Anteil der Erledigungen im Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts, der im Vorjahr bereits um 14 Prozent angestiegen war, hat sich im Berichtsjahr um weitere 7 Prozent erhöht. Darunter fällt auch das Glücksspielrecht. Zudem sind die Anteile der Erledigungen im Asylrecht von 15 Prozent auf 17 Prozent sowie im Sozial-, Jugendschutz-, Kindergarten- und Kriegsfolgenrecht von 9 Prozent auf 12 Prozent gestiegen. Rückgänge wurden hingegen im Ausländerrecht verzeichnet, wo der Anteil von 31 Prozent auf 27 Prozent gesunken ist.

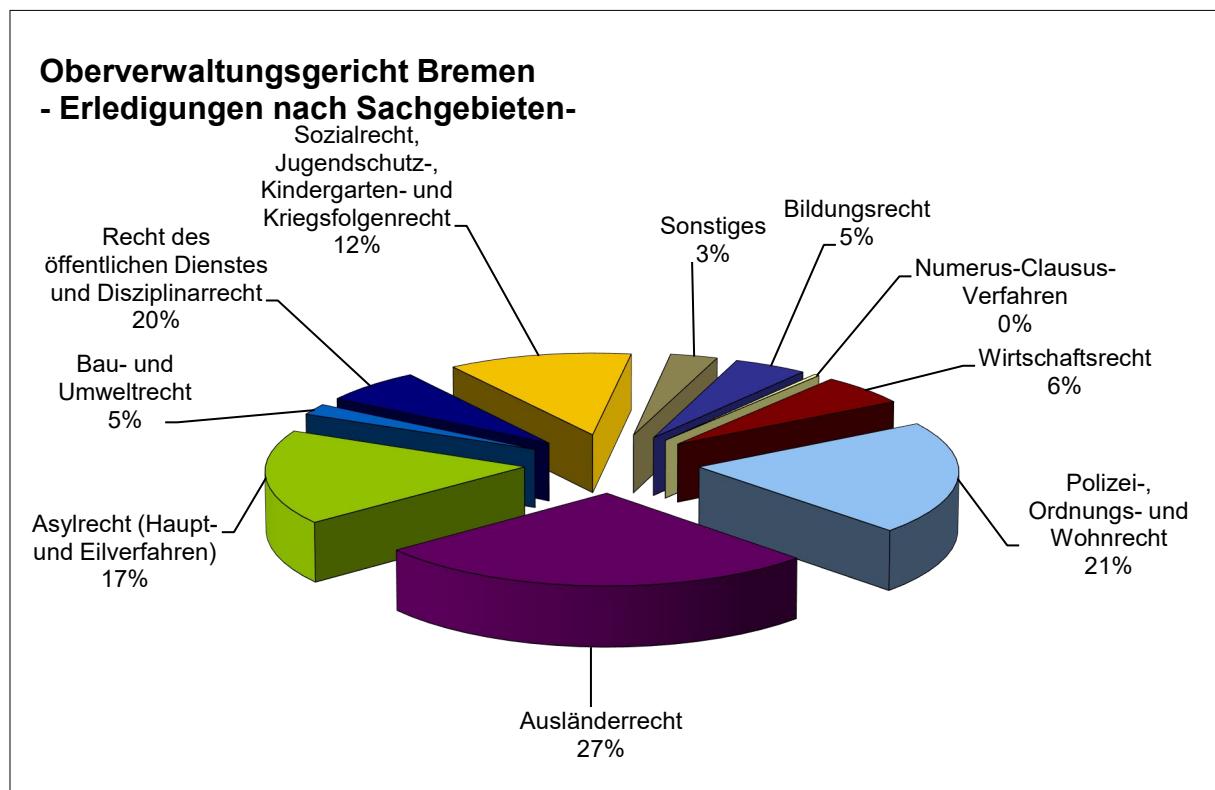


Abb. 3

3. Mehr unerledigte Verfahren

Aufgrund der erneut stark gestiegenen Eingangszahlen hat sich auch der Bestand an unerledigten Verfahren am Oberverwaltungsgericht deutlich erhöht. Er ist gegenüber dem Vorjahr um etwa 50 Verfahren gestiegen und fällt mit nunmehr 204 Verfahren für den geringen Personalbestand des Oberverwaltungsgerichts zu hoch aus.

Gegensteuerungsmöglichkeiten bestehen hier darin, regelmäßige Abordnungen zur Erprobung vorzunehmen und dadurch die möglicherweise nur phasenweise bestehenden besonderen Belastungen aufzufangen.

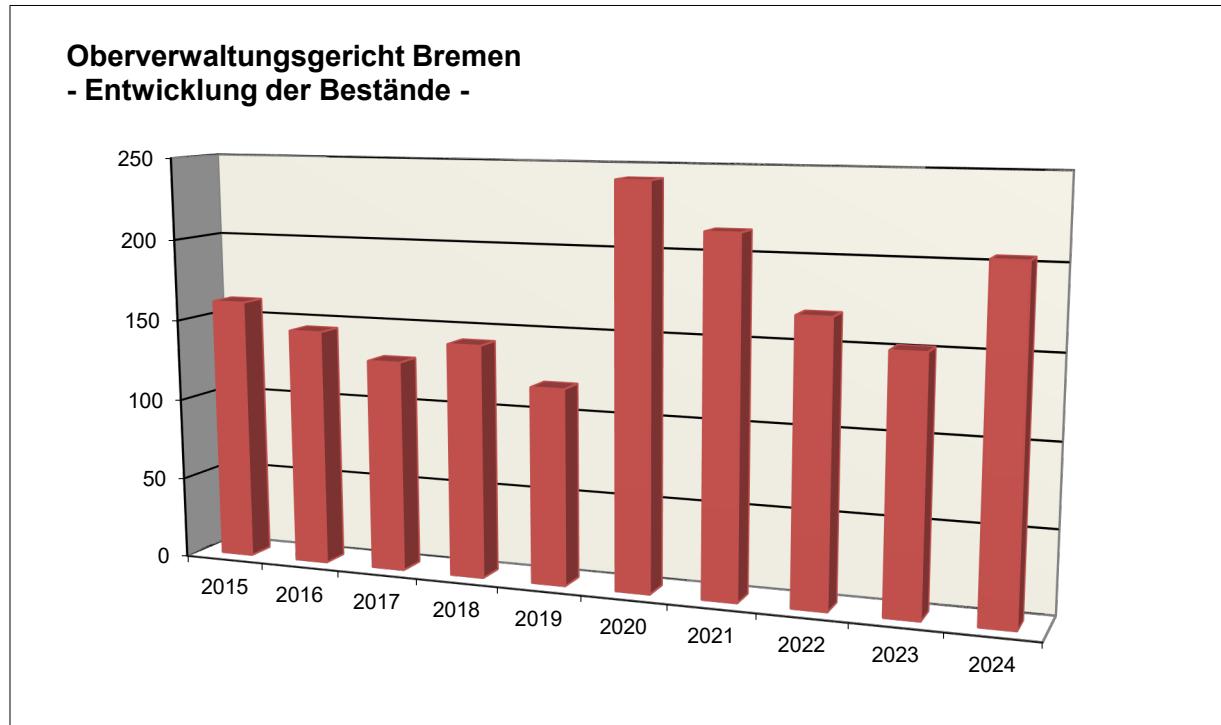


Abb. 4

Die Entwicklung der Bestandszahlen in den letzten zehn Jahren (Abb. 4) zeigt, dass ein durchschnittlicher Bestand von 150 Verfahren grundsätzlich nicht überschritten werden sollte, wenn die Verfahrenslaufzeiten auch künftig unterhalb eines Jahres gehalten werden sollen. Bei dauerhaft höheren Bestandszahlen würden sich auch die Verfahrenslaufzeiten zwangsläufig erhöhen. Eine besondere Problematik der Belastungssteuerung liegt zudem darin, dass nicht allein die Anzahl der Verfahrenseingänge und der Verfahrensbestände für die Belastungssituation am Oberverwaltungsgericht verantwortlich ist, sondern insbesondere auch einzelne Großverfahren mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind und dadurch zu wesentlichen Mehrbelastungen führen können.

4. Verfahrenslaufzeiten von unter einem Jahr

Nachdem die durchschnittliche Verfahrensdauer am Oberverwaltungsgericht in den letzten Jahren kontinuierlich gesenkt werden konnte, ist sie nun erstmals wieder angestiegen - von 9,8 Monaten (2023) auf 11,1 Monate. Dennoch liegt die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit auch für das Jahr 2024 weiterhin unter einem Jahr.

Die Dauer eines Verfahrens ist für die Rechtsschutzsuchenden von entscheidender Bedeutung. Dies gilt insbesondere für zweitinstanzliche Verfahren, da in der Regel bereits durch das Verfahren in der ersten Instanz erhebliche Zeit in Anspruch genommen worden ist. Die Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten in den Hauptsacheverfahren der letzten zehn Jahre (Abb. 5) weist erhebliche Schwankungen auf.

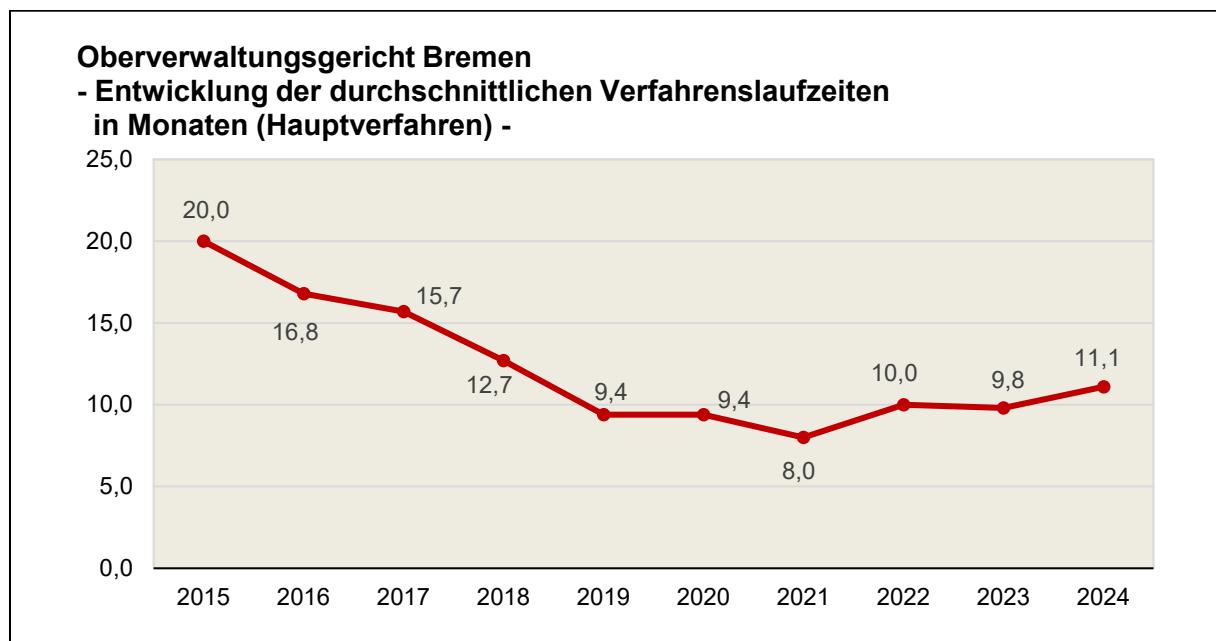


Abb. 5

In die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer fließen sowohl die Nichtzulassung der Berufung durch Beschluss als auch die Entscheidung in zugelassenen Berufungen durch Urteil ein. Die Dauer der jeweiligen Verfahren hat bereits vor diesem Hintergrund eine erhebliche Spannbreite von wenigen Monaten bis hin zu zwei Jahren. Erstinstanzliche Verfahren beanspruchen erfahrungsgemäß eine besonders intensive Vorbereitung, werden aber auch wegen ihrer besonderen Bedeutung in der Bearbeitung regelmäßig vorgezogen und weisen daher keine außergewöhnlich lange Bearbeitungszeit auf.

Bei den allgemeinen Verfahren liegt die Verfahrensdauer bei durchschnittlich 13,2 Monaten. Zweitinstanzlichen Asylverfahren wurden hingegen bereits nach einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 7,1 Monaten zum Abschluss gebracht. Für Eilverfahren benötigt das Oberverwaltungsgericht im Durchschnitt 3,7 Monate. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Begründungsfrist und in der Regel auch die Erwiderungsfrist jeweils bereits einen Monat betragen.



III. Rechtsprechungsrückblick 2024

In der folgenden Übersicht finden Sie – geordnet nach Themenbereichen – eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts, die im Jahr 2024 getroffen worden sind. Die Entscheidungen sind ganz überwiegend auf den Internetseiten der Gerichte im Volltext verfügbar.

1. Asylrecht

Keine Verlängerung der Überstellungsfrist bei Aufenthalt im Kirchenasyl

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2024 (1 V 3084/24) festgestellt, dass sich die sechsmonatige Überstellungsfrist nach der Dublin III-VO, nicht dadurch verlängert habe, dass sich der Asylantragsteller in das Kirchenasyl begeben habe, da der tatsächliche Aufenthalt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Migrationsamt Bremen bekannt gewesen sei. Der Staat sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung durch das Kirchenasyl weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden.

2. Aufenthaltsrecht

Ausweisung eines am IKZ tätigen Imams wegen Aufrufs zum Hass

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 18.09.2024 (2 LB 316/22) die Klage eines tunesischen Staatsangehörigen gegen seine Ausweisung abgewiesen. Zugleich hat es das gegen diesen verhängte zwanzigjährige Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben und die Beklagte zur Neubescheidung verpflichtet. Der Kläger ist seit 2006 als Imam in dem Islamischen Kulturzentrums Bremen e.V. (IKZ) tätig und hält dort regelmäßig Freitagsgebete ab. Mit Bescheiden aus dem Jahr 2021 wies die Beklagte den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus und verhängte ein zwanzigjähriges Einreise- und Aufenthaltsverbot. Ferner drohte sie ihm die Abschiebung nach Tunesien an. Durch seine Äußerungen habe er über einen mehrjährigen Zeitraum gegenüber diversen Gruppen im Hinblick auf deren Religion, Nationalität und Geschlecht wiederholt zum Hass aufgerufen und so das Schutzbau der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verletzt. Daneben habe er zur Unterstützung von Terrororganisationen aufgerufen. Die hiergegen erhobene Klage des Klägers hatte in der ersten Instanz Erfolg. Im Berufungsverfahren hat das Oberverwaltungsgericht ein islamwissenschaftliches Sachverständigengutachten zu dem Bedeutungsgehalt einzelner Äußerungen des Klägers eingeholt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass beim Kläger wegen der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, des öffentlichen Aufrufs zur Gewaltanwendung und

des Aufrufs zum Hass gegen Teile der Bevölkerung ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliege. Dieses schwerwiegende Ausweisungsinteresse überwiege das aufgrund der Umgangskontakte mit seinen vier Kindern bestehende besonders schwerwiegende Bleibeinteresse. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung eines wegen Totschlags verurteilten türkischen Staatsangehörigen

Mit Urteil vom 6. Mai 2024 (2 LB 26/24) hat das Oberverwaltungsgericht die Ausweisung eines 33-jährigen türkischen Staatsangehörigen aufgehoben, der im Jahr 2019 wegen eines gemeinsam mit seinem Vater begangenen Totschlags an seinem Schwager zu einer Freiheitsstrafe von neuneinhalb Jahren verurteilt worden war. Der weitere Aufenthalt des Klägers in Deutschland, der bereits im Alter von zehn Jahren eingereist ist, stelle keine Gefahr dar. Es sei nicht hinreichend wahrscheinlich, dass er erneut Gewaltstraftaten begehen werde. Er sei zuvor noch nie wegen einer Straftat verurteilt worden. Der Totschlag sei in einer Sondersituation begangen worden, in der der spätere Geschädigte den Konflikt ausgelöst und eskaliert habe und sich der Kläger dadurch in tatauslösender affektiver Erregung zu der Tat habe hinreißen lassen. Er habe nach der Tat den Notruf gerufen und sich von der Polizei widerstandslos festnehmen lassen. Ein Gutachter habe im Auftrag der JVA dem Kläger ein nur niedriges Risiko für eine erneute Delinquenz bescheinigt. Ein generalpräventives Ausweisungsinteresse überwiege die Bleibeinteressen des Klägers nicht, da die Anlasstat durch die besonderen individuellen Beziehungen zwischen dem Kläger und dem getöteten Schwager geprägt gewesen sei.

Aufhebung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots wegen familiärer Bindung zu minderjährigem Kind

Das Oberverwaltungsgericht – 2. Senat – hat mit Urteil vom 07.02.2024 (2 LC 123/23) festgestellt, dass die Ausländerbehörde verpflichtet ist, über ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, das gegenüber einem senegalesischen Staatsangehörigen verhängt wurde, neu zu entscheiden. Dem Betroffenen sei es nicht zuzumuten, sich bis zum Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots von seiner in Bremen bei seiner Mutter lebenden vierjährigen Tochter zu trennen und im Senegal ein mindestens ein bis eineinhalb Jahre dauerndes Visumsverfahren durchzuführen.

3. Baurecht

Kein Verkehrschaos durch Verwirklichung des Bebauungsplans „Park Richardson“

Mit Urteil vom 10.09.2024 (1 D 326/22) hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts einen Normenkontrollantrag gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 109 für ein Gebiet in

Bremen-Burglesum („Park Richardson“) abgelehnt. Der Bebauungsplan 109 ermöglicht u.a. die Errichtung einer zweigeschossigen Tagesstätte für Menschen mit Beeinträchtigungen nebst Stellplätzen für Mitarbeiter. Die Antragsteller machten u.a. geltend, dass das dem Bebauungsplan zugrunde gelegte Verkehrsgutachten die Zunahme des Verkehrs viel zu niedrig prognostiziert habe. Der Senat hat entschieden, dass der Bebauungsplan weder an formellen noch an materiellen Fehlern leide, die zu dessen Unwirksamkeit führen. Insbesondere habe die Stadtgemeinde im Planaufstellungsverfahren den durch die Planung zu erwartenden zusätzlichen Verkehr und dessen Auswirkungen auf die Bestandssituation hinreichend ermittelt und bewertet. Die Prognose der Verkehrszunahme sei auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Maßstäbe methodengerecht erstellt worden, beruhe nicht auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten und sei in sich weder widersprüchlich noch aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar. Das Gutachten sei insbesondere nicht deshalb fehlerbehaftet, weil die Verkehrszählung während der Corona-Pandemie und in den Nachmittags- und frühen Abendstunden, nicht aber zu den morgendlichen Stoßzeiten der prognostizierten An- und Abfahrten stattgefunden habe. Es sei zudem unschädlich, dass das Verkehrsgutachten teilweise von unzutreffenden Werten ausgegangen sei, da ein höher anzusetzender Mehrverkehr aufgrund der Leistungsfähigkeit der Straße und der geringen bisherigen Auslastung zu keiner anderen gutachterlichen Bewertung geführt hätte. Fehler bei der Ermittlung und Bewertung der weiteren verkehrsbezogenen Belange, insbesondere hinsichtlich des Stellplatzbedarfs und der verkehrlichen Erschließung, lägen ebenfalls nicht vor.

4. Glücksspielrecht

„Rien ne va plus“ für Spielhallenbetreiber in Bremen?

Der Bremische Landesgesetzgeber hat die für den Betrieb einer Spielhalle geltenden Regelungen seit 2011 aufgrund der Vereinbarung aller 16 Bundesländer im Glücksspielstaatsvertrag nach und nach verschärft. Während das Bremische Spielhallengesetz bereits 2011 vorgab, dass zwischen Spielhallen ein Mindestabstand von 250 Metern einzuhalten ist und eine Spielhalle nicht im baulichen Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen stehen darf (sog. Verbundverbot), wurde der zwischen Spielhallen einzuhaltende Mindestabstand später auf 500 Meter vergrößert und auf Wettvermittlungsstellen erweitert. Zudem darf eine Spielhalle seit der letzten Novellierung des Bremischen Spielhallengesetzes nicht mehr in einem Radius von 500 Metern Luftlinie zu einer Schule betrieben werden. Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat sich in einer Vielzahl von Entscheidungen mit diesen Verschärfungen des Glücksspielrechts in Bremen auseinandergesetzt. Er hat u.a. entschieden, dass das Verbundverbot aufgrund des mit ihm verfolgten Ziels der Suchtprävention mit dem Grundgesetz und europäischem Recht vereinbar sei (Beschlüsse vom 05.01.2024, 1 LA 69/23 und

vom 31.01.2024, 1 LA 307/20). Zudem hat der Senat in mehreren Entscheidungen über Eilanträge von Spielhallenbetreibern entschieden, dass auch das Gebot, einen Mindestabstand von 500 Metern zu einer Schule einzuhalten, nicht gegen höherrangiges Recht verstöße. Es verfolge ein legitimes Ziel, indem einer Gewöhnung von Kindern und Jugendlichen an das Angebot von Spielhallen als einer unbedenklichen Freizeitbeschäftigung entgegengewirkt werden solle. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen seien nicht ersichtlich und der Eingriff in die Rechte der Spielhallenbetreiber sei auch nicht unverhältnismäßig (u.a. Beschluss vom 25.06.2024, 1 B 47/24). Die Vergrößerung des zwischen zwei Spielhallen einzuhaltenden Abstandes von nunmehr 500 Metern Luftlinie greife zwar in die Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber ein, sei aufgrund der damit verfolgten Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht und weiterer negativer Begleiterscheinungen des Spiel- und Wettbetriebs aber ebenfalls gerechtfertigt (Beschluss vom 26.11.2024, 1 B 176/24).

5. Kinder- und Jugendhilferecht

Einkommensbemessung bei Kita-Gebühren

Mit Urteil vom 15.03.2024 (3 K 898/22) hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts entschieden, dass § 5 Abs. 2 des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen mit höherrangigem Recht vereinbar ist und insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Die Klägerin hatte sich in dem Verfahren gegen den für einen Kindergartenplatz erhobenen Beitrag gewandt, weil sie die Regelung, die den für die Ermittlung des Jahreseinkommens der Eltern maßgeblichen Zeitraum bestimmt, für gleichheitswidrig hielt. Sie vertrat die Auffassung, dass hierfür an den Beitragszeitraum selbst und nicht an vergangene Zeiträume angeknüpft werden müsse, weil die Geburt eines Kindes in der Mehrheit der Fälle zu veränderten Einkommensverhältnissen führe. Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Der Ortsgesetzgeber habe sich bei der Bemessung der Beiträge an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren wollen. Ihm stehe es dabei auch frei, bei der Festlegung des maßgeblichen Einkommenszeitraums auf vergangene Zeiträume abzustellen, damit die Verwaltungspraktikabilität gewährleistet bleibe. Ob in der Praxis tatsächlich eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werde, sei für die Beurteilung, ob der Gestaltungsspielraum bei Erlass des Ortsgesetzes überschritten worden sei, ohne Belang.

Rechtmäßigkeit eines Kostenbeitrags für eine Jugendhilfemaßnahme

In dem Verfahren 3 K 2377/22 wandte sich der Kläger gegen die Heranziehung zu den Kosten der Unterbringung seiner Tochter in einer Jugendhilfemaßnahme nach dem SGB VIII. Mit Urteil vom 14.03.2024 hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts entschieden, dass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Jugendhilfemaßnahme im Rahmen des Kostenbeitragsverfahrens nur dann durchzuführen sei, wenn der Verpflichtete nicht schon am

jugendhilferechtlichen Bewilligungsverfahren beteiligt gewesen sei und bereits dort seine Einwendungen hätte geltend machen können. Zudem sei die von dem Kläger als wirtschaftliche Belastung geltend gemachte Anschaffung eines Fernsehers zu einem Preis von 4.000,00 Euro und eines Laptops zu einem Preis von 829,99 Euro auf Kredit nach bereits erfolgter Unterrichtung von der aufgenommenen Jugendhilfemaßnahme durch die Behörde als mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Lebensführung unvereinbar anzusehen.

6. Kommunalrecht

Behandlung von Neinstimmen als ungültig

Mit Beschluss vom 06.06.2024 (1 V 1131/24) hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts einen Eilantrag eines Mitglieds der Fraktion Bündnis Deutschland gegen die Feststellung des Ergebnisses zur Wahl eines Mitglieds des Vorstandes der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung abgelehnt. Das Beschlussprotokoll vom 25.04.2024 gebe die Wahlentscheidung der Stadtverordneten zutreffend wieder. Diese hätten ihre Wahlentscheidung auf der Grundlage von Stimmzetteln getroffen, die auch die Wahlmöglichkeit „Nein“ und „Enthaltung“ enthielten. Die Stadtverordneten hätten bei dieser Gestaltung der Stimmzettel davon ausgehen können, dass Nein-Stimmen als Gegenstimmen gewertet werden. Es bleibe spekulativ, ob in einem solchen Fall unter den von der Fraktion Bündnis Deutschland aufgestellten Kandidaten gerade der Antragsteller die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hätte. Vor diesem Hintergrund sei unabhängig von der Frage, ob die Gestaltung der Stimmzettel rechtlich zulässig gewesen sei, die vom Antragsteller begehrte Um-Bewertung des Wahlergebnisses nicht möglich, da auf diese Weise der Wille der Wählenden nicht zutreffend wiedergegeben würde. Sollte es sich um einen Wahlfehler handeln, wäre vielmehr eine Wiederholung der Wahl durchzuführen.

Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 15.07.2024 (1 B 200/24) zurückgewiesen. Soweit der Antragsteller dem Grunde nach eine unrichtige Gestaltung der Stimmzettel rüge, könne ihm dies nicht zum Erfolg seines Eilantrags verhelfen. Denn eine Korrektur des Wahlergebnisses durch das Gericht scheide aus, wenn der Wahlberechtigte die Stimme in genauer Handhabung des vorgegebenen Stimmzettels abgebe, der Stimmzettel aber selbst unzulässig, beispielsweise irreführend oder abweichend von einschlägigen Vorschriften zur Stimmzettelgestaltung gestaltet sei. Eine unzulässige Gestaltung der Stimmzettel könne die Ungültigkeit der gesamten Wahl und eine Wiederholung eben dieser, aber keine Korrektur des Wahlergebnisses durch das Gericht nach sich ziehen.

Besetzung des Wahlprüfungsgerichts für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven

In ihrer konstituierenden Sitzung am 04.07.2023 wählte die Stadtverordnetenversammlung in geheimer Wahl vier Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts (sowie deren Stellvertreter). Diese gehörten in zwei Fällen der SPD und in jeweils einem Fall der CDU sowie Bündnis 90/Die Grünen an. Die Vorschläge der über die Liste der Antragstellerin gewählten Stadtverordneten, die sich mittlerweile zur Fraktion „Bündnis Deutschland (BD)“ zusammengeschlossen hatte, erzielten – auch in weiteren Wahlgängen - keine Mehrheit.

Ein Eilantrag der Antragstellerin hatte vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg (Beschluss vom 12.01.2024 – 1 B 22/24). Die dagegen erhobene Beschwerde hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit Beschluss vom 17.01.2024 (1 B 22/24) zurückgewiesen. Zwar seien nach dem Bremischen Wahlgesetz die durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter von der Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese dort vertreten sind, zu wählen. Die damit normierte Pflicht zur Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse in der Stadtverordnetenversammlung könne aber nicht so verstanden werden, dass zwingend eine mathematisch aus der Sitzverteilung herzuleitende Besetzung einzuhalten wäre. § 37 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG solle keinen Parteienproporz garantieren, sondern lediglich verhindern, dass es zu einer einseitig parteipolitischen Besetzung komme. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven verfügten über ein freies Mandat. Aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Spiegelbildlichkeit folge nichts Anderes, denn dieser sei nicht auf die Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts anzuwenden.

7. Personalausweis- und Passrecht

Ausstellung eines Personalausweises an die Ehefrau eines IS-Kämpfers

Mit Urteil vom 09.09.2024 (4 K 83/22) hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts die Stadtgemeinde Bremen dazu verpflichtet, der Klägerin einen Personalausweis auszustellen. Die Klägerin reiste im April 2014 mit ihren vier minderjährigen Kindern nach Syrien aus und ließ sich dort in einem Gebiet nieder, das zum damaligen Zeitpunkt vom sog. „Islamischen Staat“ (IS) kontrolliert wurde. Bereits zu Beginn des Jahres 2014 war ihr nach islamischen Recht angetrauter Ehemann nach Syrien ausgereist, um sich dort dem bewaffneten Kampf des IS anzuschließen. Der Ehemann kam in der Folgezeit bei Kampfhandlungen ums Leben. Die Klägerin und ihre Kinder wurden im Februar 2019 im Zuge territorialer Rückeroberungen durch kurdische Streitkräfte aufgegriffen und in einem Lager interniert. Seit August 2018 suchte die

Klägerin um konsularischen Schutz für sich und ihre Kinder nach und drängte auf ihre Rückführung nach Deutschland. Ende März 2022 wurde sie gemeinsam mit ihren Kindern im Rahmen einer Rückholaktion der Bundesregierung aus einem nordsyrischen Flüchtlingslager nach Deutschland zurückgeführt. Nach ihrer Rückkehr nach Deutschland leitete die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach § 9 des Völkerstrafgesetzesbuchs (VStGB) und §§ 129a, 129b und 171 des Strafgesetzbuches (StGB) ein, das noch nicht abgeschlossen ist.

Im April 2022 versagte das Bürgeramt der Stadtgemeinde Bremen der Klägerin in Anwendung von § 6a Abs. 1 PAuswG i. V. m. § 7 Abs. 1 PassG die Ausstellung eines Personalausweises. Die Klägerin gefährde erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, weil bestimmte Tatsachen die Prognose rechtfertigten, sie werde sich auch zukünftig im Ausland an Gewalttätigkeiten beteiligen, die das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schädigen. Auf die hiergegen erhobene Klage verpflichtete die 4. Kammer die Beklagte, der Klägerin einen Personalausweis auszustellen. Zur Begründung führte die Kammer aus, dass die Beklagte in der angefochtenen Entscheidung nicht berücksichtigt habe, dass sich die allgemeine Lage in Syrien seit der Ausreise der Klägerin im Jahr 2014 signifikant geändert habe. Es bestünden auch sonst keine konkreten Anknüpfungstatsachen dafür, dass die Klägerin den IS seit ihrer Rückkehr in das Bundesgebiet unterstützt habe. Die Klägerin habe in der mündlichen Verhandlung zudem glaubhaft bekundet, dass sie aufgrund des von ihr in Syrien Erlebten nicht wieder dorthin zurückkehren wolle. Sie habe auch im Interesse und im Sinne ihrer Kinder auf eine Rückkehr nach Deutschland gedrängt. Sie habe ferner glaubhaft bekundet, dass sie seit ihrer Einreise an einem Deradikalisierungsprogramm teilnehme. Dass die Klägerin mit ihren mittlerweile fünf minderjährigen Kindern wieder nach Syrien zurückkehren werde, erscheine hiernach aus Sicht der Kammer unwahrscheinlich, zumal auch die Angabe der Klägerin, dass auch ihr zweiter religiös angetrauter Ehemann in Syrien verstorben sei, nicht zweifelhaft sei. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Beklagte hat einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

8. Recht des öffentlichen Dienstes und Beihilferecht

Schadensersatz wegen Verletzung der Fürsorgepflicht

Mit Urteil vom 16.01.2024 (6 K 2554/22) verurteilte die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts die Freie Hansestadt Bremen als Dienstherrn des beamteten Klägers (im Amt eines Leitenden Verwaltungsdirektors BesGr. A 16), diesem Schadensersatz wegen eines immateriellen Schadens in Höhe von 25.000 Euro zu zahlen. Der Dienstherr habe die Fürsorgepflicht gegenüber

dem Kläger dadurch verletzt, dass er in rechtswidriger Weise von seiner Funktion als Schulleiter abberufen und anschließend über einen Zeitraum von fast fünf Jahren nicht amtsangemessen beschäftigt worden sei.

Entfernung eines Feuerwehrbeamten aus dem Dienst wegen Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue

Die Fachkammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht Bremen hat mit Urteil vom 13.11.2024 (8 K 1457/23) einen Beamten der Feuerwehr Bremen wegen eines schweren Dienstvergehens aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Das Gericht stellte fest, dass er gegen die Pflicht zur Verfassungstreue und gegen die Wohlverhaltenspflicht durch das Versenden rassistischer, menschenverachtender und rechtsextremer Bildnachrichten in verschiedenen Chatkontakten verstoßen habe. Gegen das Urteil hat der Feuerwehrbeamte Berufung eingelegt, die noch vor dem Oberverwaltungsgericht anhängig ist.

COVID-19-Impfung als Dienstunfall

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts stufte eine COVID-19-Impfung einer Beamtin der Polizei Bremen als Dienstunfall ein (7 K 1464/22). Der Annahme eines Dienstunfalls stehe die Elternzeit der Klägerin nicht entgegen. Es lägen besondere, eine Dienstbezogenheit begründenden Umstände vor, da die Beklagte die Teilnahme der Klägerin an der als dienstliche Veranstaltung ausgestalteten COVID-19-Impfung ausdrücklich gefördert habe und diese auch subjektiv und objektiv im dienstlichen Interesse gelegen habe.

9. Versammlungsrecht

Versammlungsauflagen für eine propalästinensische Versammlung

Hinsichtlich einer ab dem 02.05.2024 wöchentlich geplanten stationären Kundgebung zur „Situation im Nahen Osten“ erteilte das Ordnungsamt der Stadtgemeinde Bremen der Anmelderin verschiedene Auflagen. Unter anderem wurde die Verwendung des Slogans „From the river to the sea - Palestine will be free“, die Darstellung des israelischen Staatsgebiets in den Farben der palästinensischen Flagge sowie der Slogan „Kindermörder Israel“ untersagt. Das Ordnungsamt begründete diese Auflagen u.a. damit, dass die Verwendung dieser Inhalte Straftatbestände erfüllen würde (Öffentliche Billigung von Straftaten, Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Volksverhetzung oder Verwenden von Kennzeichen verbotener und terroristischer Vereinigungen). Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29. April 2024 (5 V 1013/24) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die genannten Auflagen wiederhergestellt.

Mit Beschluss vom 30.04.2024 (1 B 163/24) hat das Oberverwaltungsgericht der dagegen gerichteten Beschwerde des Innensenators teilweise stattgegeben. Es hat die verwaltungsgerichtliche Entscheidung abgeändert und den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid des Ordnungsamtes hinsichtlich des Verbots der Parole: „From the River to he sea ...“, abgelehnt. Diese Parole durfte damit bei der geplanten Versammlung nicht verwendet werden. Im Übrigen hat das OVG die Beschwerde des Innensenators zurückgewiesen. Das OVG betont in seiner Entscheidung, dass die durch die verhängten Auflagen bewirkte Beschränkung der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit nur dann gerechtfertigt sei, wenn die Verwendung der verbotenen Parolen und Abbildungen gegen Strafgesetze verstöße. Bei der Verwendung von mehrdeutigen Äußerungen sei maßgeblich, ob eine der nicht auszuschließenden Bedeutungsvarianten straffrei wäre. Hinsichtlich der Parole „From the river to the sea-Palestine will be free“ könne die Frage der Strafbarkeit im Rahmen des gerichtlichen Eilverfahrens nicht geklärt werden. Damit würden entgegen der Auffassung des Innensenators zwar weder die Tatbestände der Billigung von Straftaten, des öffentlichen Aufforderns zu Straftaten noch der Volksverhetzung verwirklicht. Offen sei allerdings, ob der Tatbestand des Verwendens von Kennzeichen einer verbotenen Organisation in Hinblick auf die Hamas (§ 86a StGB) durch eine Verwendung der Parole bei der geplanten Kundgebung verwirklicht sei. Deshalb sei eine Folgenabwägung geboten, die vorliegend zu Lasten der Antragstellerin ausfalle. Sie könne auch ohne Verwendung der Parole ihr zentrales Anliegen, die Aufklärung über die Lage der Bewohner Gazas, hinreichend vorbringen. Das Verbot von Abbildungen des israelischen Staatsgebietes, ausgefüllt mit den Farben der palästinensischen Flagge, sei hingegen voraussichtlich als rechtswidrig anzusehen, denn das Zeigen solcher Abbildungen sei voraussichtlich nicht strafbar. Gleiches gelte auch für das Verbot der Parole „Kindermörder Israel“. Diese verwirkliche voraussichtlich nicht den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB), denn unter Würdigung der konkreten Umstände ihrer möglichen Verwendung bei einer vergleichsweise kleinen Versammlung zum Thema „Situation im Nahen Osten“ sei anzunehmen, dass sich die Äußerung auf den Staat Israel als politischen Akteur im Gaza-Krieg beziehe und aus Sicht eines Durchschnittsbetrachters nicht zum Hass gegenüber in Deutschland lebenden Menschen jüdischen Glaubens aufstachele.



JUSTIZZENTRUM AM WALL